

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel

Gesetz zur Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen und zur Förderung der im Bereich des Tierschutzes tätigen Vereine und Verbände

Dresden, 18.09.2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen und zur Förderung der im Bereich des Tierschutzes tätigen Vereine und Verbände

A. Zielstellung/ Problem und Regelungsbedarf

Bisher existieren im Freistaat Sachsen keine gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung von Tierschutzvereinen und -verbänden (Tierschutzorganisationen) und für eine angemessene finanzielle Untersetzung der zur kommunalen Pflichtaufgabe erklärten staatlichen Aufgabe des Tierschutzes. Die fortgesetzten Kostensteigerungen in allen Versorgungsbereichen, bei den tiermedizinischen Leistungen sowie insbesondere und auch bei und für Investitionen für Tiere mit aufwändigen Haltungsanforderungen stellen die Tierheime und Tierschutzvereine vor Ort zunehmend vor existentielle Probleme. Der Freistaat Sachsen steht daher in der Pflicht, die Kommunen zu unterstützen. Es ist an der Zeit, auch den Akteurinnen und Akteuren des Tierschutzes in Sachsen – wie in anderen Bundesländern bereits geregelt und praktiziert – die Möglichkeit zur umfassenden Beteiligungen in den die Belange des Tierschutzes betreffenden Angelegenheiten bis hin zum Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen einzuräumen. Ziel des Gesetzes ist es daher, ausgehend von dem in der Sächsischen Verfassung verankerten Staatsziel des Tierschutzes die aktuellen Defizite im Bereich der Förderung und Unterstützung des Tierschutzes in Sachsen abzubauen und dabei den im Bereich des Tierschutzes engagierten Menschen eine entsprechende rechtsverbindliche Grundlage für ihre Tätigkeit zum Schutz der Tiere und zur Finanzierung der von ihnen dazu ehrenamtlich geführten Tierschutzeinrichtungen und Tierheimen zu schaffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zur Stärkung des Tierschutzes in Sachsen die dringend erforderlichen landesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die staatliche Finanzierung und Förderung der Tierschutzeinrichtungen und deren Träger sowie für die direkte Beteiligung der Tierschutzvereine und -verbände an den die Belange des Tierschutz berührenden Angelegenheiten und Entscheidungen geschaffen. Zudem werden die Rechtsgrundlagen für die Errichtung und Tätigkeit der erforderlichen Tierschutzgremien auf Landes- und kommunaler Ebene und des Amtes der oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten beim Landtag normiert.

C. Alternativen

Im Sinne der von der Einreicherin verfolgten Zielsetzung: Keine.

D. Kosten

Für den Staatshaushalt ergeben sich Mehrausgaben für die Bereitstellung der nach dem Gesetz erforderlichen Finanzmittel zur Sicherung und Erweiterung des Netzes von Tierheimen und Tierschutzeinrichtungen und deren regelmäßiger Finanzausstattung, für die Einrichtung der Tierschutzgremien und für die Erstattung der den Kommunen erwachsenen Mehraufwendungen.

E. Zuständigkeiten

der für Soziales zuständige Ausschuss

Gesetz zur Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen und zur Förderung der im Bereich des Tierschutzes tätigen Vereine und Verbände

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Stärkung der Rechtsstellung der im Bereich des Tierschutzes tätigen Vereine und Verbände im Freistaat Sachsen (Sächsisches Tierschutzstärkungsgesetz – SächsTierschStärkG)

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

1. die Rahmenbedingungen sowie die sächlichen, personellen und finanziellen Grundlagen für den Schutz, die Unterbringung, der Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren im Freistaat Sachsen zu verbessern,
2. die Rechtsstellung der im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren im Freistaat Sachsen tätigen Vereinen, Verbände und deren Einrichtungen zu stärken und deren Tätigkeit weiter zu fördern,
3. den nach diesem Gesetz im Freistaat Sachsen nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen besondere Informations- und Mitwirkungsrechte sowie ein auf die Beachtung und Durchsetzung tierschutzrechtlicher Belange gerichtetes Verbandsklagerecht einzuräumen.

§ 2

Bedarfsgerechtes Angebot von Tierschutzeinrichtungen und Tierheimen, Förder- und Finanzierungsgarantie

- (1) Der Freistaat Sachsen hat ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot von
1. gemeinnützigen Tierschutzeinrichtungen und Tierheimen,
 2. gemeinnützigen Einrichtungen und Stellen zur Regulierung der Vermehrung freilaufender Heimtiere und
 3. zentralen Einrichtungen zur Verwahrung von gefährlichen Tieren, Wildtieren und durch behördliche Anordnung eingezogener oder beschlagnahmter Tiere in Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen an den Standorten der Dienststellen in Chemnitz, Dresden und Leipzig
- vorzuhalten und sicherzustellen. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Freistaates Sachsen, die erstmalige Einrichtung, den Um- und Ausbau sowie den laufenden Betrieb und

die laufende Unterhaltung der erforderlichen Tierschutzeinrichtungen und Tierheime gezielt zu fördern und finanziell zu unterstützen (staatliche Fördergarantie).

(2) Den Trägerinnen oder Trägern von Tierschutzeinrichtungen, Tierheimen und anderen Einrichtungen nach Absatz 1 hat der Freistaat Sachsen die für deren Aufgabenerfüllung erforderliche sächliche, personelle und finanzielle Ausstattung aus Haushaltsmitteln des Landes zur Verfügung zu stellen (staatliche Finanzierungsgarantie).

§ 3

Kommunaler Kostenerstattungsanspruch bei Unterbringung von Tieren

Der Freistaat Sachsen erstattet den Gemeinden die diesen bei der Erledigung der Aufgabe der Entgegennahme und artgemäßen Unterbringung, der Betreuung, der Ernährung, der tiermedizinischen Behandlung und der Pflege:

1. von Fundtieren und herrenlosen Tieren im Sinne der §§ 965 bis 967, §§ 967 und 973 bis 976 des i.V.m. § 90a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. von Tieren, die auf der Grundlage behördlicher Anordnungen oder in Vollzug öffentlich-rechtlicher Vorschriften in Obhut genommen, eingezogen oder beschlagnahmt worden sind

entstehenden Kosten und Aufwendungen in voller Höhe (Kommunaler Vollkostenerstattungsanspruch).

§ 4

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) Den im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren im Freistaat Sachsen tätigen rechtsfähigen Vereinigungen, Organisationen, Stiftungen, Vereine oder Verbänden (Tierschutzorganisationen) kann auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die staatliche Anerkennung als Tierschutzorganisation erteilt werden.

(2) Das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium hat der nach Absatz 1 antragstellenden Tierschutzorganisation die Anerkennung zu erteilen, wenn diese:

1. nach ihrer Satzung:
 - a) ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
 - b) ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckt,
 - c) die Mitgliedschaft in Vereinigung, Organisation, Verein oder Verband jeder Person ermöglicht, die deren Ziele unterstützt,
2. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs ihrer bisherigen Tätigkeit, des Mitgliederkreises sowie seiner Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,

3. aufgrund gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens zwei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist und
5. ihren Sitz im Freistaat Sachsen hat und sich ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckt.

(3) Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 4 auch einer überregional tätigen Tierschutzorganisation mit Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Freistaates Sachsen besteht und diese die Anforderungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 erfüllt. In der Anerkennung sind die satzungsgemäßen Aufgaben zu bezeichnen, für die die Anerkennung erteilt wird.

(4) Das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium erteilt die Anerkennung für den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich der nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisation. Sie gilt für das Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 5

Gemeinsames Landesbüro für Tierschutz in Sachsen

(1) Zur besseren Zusammenarbeit und Koordinierung der Wahrnehmung der Informations- und Mitwirkungsrechte nach diesem Gesetz können die nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen ein Gemeinsames Landesbüro für Tierschutz in Sachsen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts einrichten. Dabei ist allen nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen, die die satzungsmäßigen Ziele des Landesbüros unterstützen, der Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Eine Gewichtung des Stimmrechts im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen der einzelnen Tierschutzorganisationen ist möglich. Dem für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministerium ist die Satzung der juristischen Person des Privatrechts zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Gemeinsame Landesbüro für Tierschutz in Sachsen kann Mitglieder ausschließen, die nach Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die satzungsmäßigen Ziele des Landesbüros verstoßen oder das Landesbüro nicht aktiv unterstützen. Vor einem Ausschluss ist das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium zu unterrichten.

(3) Das Gemeinsame Landesbüro für Tierschutz in Sachsen nimmt im Auftrag seiner Mitglieder die nach § 6 bekanntzugebenden Informationen und Verwaltungsakte entgegen und leitet diese unverzüglich an die Mitglieder weiter. Das Landesbüro stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der in Satz 1 genannten Informationen und Verwaltungsakte gewahrt bleibt und diese ausschließlich an die Mitglieder des Landesbüros weiter gegeben werden.

(4) Das Gemeinsame Landesbüro für Tierschutz in Sachsen stellt die Stellungnahmen und Einwendungen der Mitglieder zusammen und leitet diese fristgerecht an die zuständige Behörde weiter. Eine materielle Prüfungskompetenz kommt dem Landesbüro dabei nicht zu.

(5) Das Gemeinsame Landesbüro für Tierschutz in Sachsen nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Die Mitglieder können im Rahmen der Satzung regeln, dass dem Landebüro zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 6

Besondere Informationsrechte anerkannter Tierschutzorganisationen

Eine nach § 4 anerkannte Tierschutzorganisation hat einen Rechtsanspruch auf freien Zugang zu den bei den zuständigen Behörden vorhandenen Informationen im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Abschnittes 2 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 7

Mitwirkung anerkannter Tierschutzorganisationen, Unterrichtungspflicht, Akteneinsicht, Stellungnahme- und Einwendungsrechte

(1) Einer nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisation ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig die Gelegenheit zur Mitwirkung durch Äußerung sowie zur vorherigen Einsicht in die tierschutzrelevanten Verwaltungsvorgänge, Verfahrensunterlagen und Sachverständigengutachten zu geben bei:

1. der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Belange des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren berühren,
2. bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren,
3. der Prüfung und Vorbereitung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder behördlicher Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1 und § 16a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. bei Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen zum Halten von Tieren,

soweit er durch das Vorhaben oder die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat die nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen frühzeitig über die in ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich fallenden Vorhaben nach Absatz 1 schriftlich zu unterrichten.

(3) Die jeweils zuständige Behörde gibt den nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und Äußerung zu den in ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich fallenden Vorhaben und Maßnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von wenigstens einem Monat ab der Unterrichtung nach Absatz 2. In dringenden Fällen kann die Frist in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 auf zwei Wochen verkürzt werden.

(4) Eine nach § 4 anerkannte Tierschutzorganisation hat das Recht, fachliche Einwendungen gegen die Vorhaben und Maßnahmen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung nach Absatz 2 gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.

(5) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen bleiben unberührt.

(6) Auf Antrag hat die zuständige Behörde die nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen über die Anzahl und den Gegenstand der laufenden Vorhaben nach Absatz 1 zu informieren.

(7) Endet ein Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Tierschutzorganisationen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben.

§ 8

Klagerecht anerkannter Tierschutzorganisationen (Tierschutz-Verbandsklagerecht)

(1) Eine nach § 4 anerkannte Tierschutzorganisation hat das Recht, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einzulegen und Klage zu erheben:

1. in Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz,
2. in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren berühren, soweit das Bundesrecht der Einbeziehung dieser Belange nicht entgegensteht,
3. gegen tierschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder behördliche Anordnungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 oder deren Unterlassung,
4. bei Verstößen oder Verletzungen von Informationsrechten nach § 6 oder Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach § 7.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe und Klagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn die nach § 4 anerkannte Tierschutzorganisation geltend macht, dass gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes verstoßen und sie in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt worden ist.

§ 9

Sächsischer Landesbeirat für die Belange des Tierschutzes (Sächsischer Landestierschutzbeirat)

(1) Bei dem für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministerium wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Sächsischer Landesbeirat für die Belange des Tierschutzes gebildet (Sächsischer Landestierschutzbeirat).

(2) Der Sächsische Landestierschutzbeirat ist unabhängig und frei von Weisungen tätig. Er berät das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium in allen Angelegenheiten des Tierschutzes und ist rechtzeitig bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben der Staatsregierung, soweit diese die Belange des Tierschutzes berühren, anzuhören.

(3) Der Sächsische Landestierschutzbeirat setzt sich aus elf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder können von den nachfolgend genannten Berechtigten wie folgt entsandt werden:

- drei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinsamen Landesbüros für Tierschutz,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Tierschutzbeauftragten,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministeriums,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landestierschutzverbandes Sachsen e. V.,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs Biowissenschaften der Universität Leipzig und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sächsischen Landestierärztekammer.

Die entsandten Mitglieder werden von der für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministerin oder von dem für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsminister in das Amt berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(4) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sächsischen Landestierschutzbeirates teilzunehmen.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Sächsische Landestierschutzbeirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landestierschutzbeirates weiter. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag des entsendenden Tierschutzvereines oder Tierschutzverbandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

(6) Der Sächsische Landestierschutzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landestierschutzbeirates zu treffen. Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministeriums.

(7) Das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium stellt dem Sächsischen Landestierschutzbeirat die für seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung.

§ 10

Sächsische Landesbeauftragte oder der Sächsischer Landesbeauftragter für die Belange des Tierschutzes (Sächsische Tierschutzbeauftragte oder Sächsischer Tierschutzbeauftragter)

(1) Der Landtag wählt die Sächsische Landesbeauftragte oder den Sächsischen Landesbeauftragten für die Belange des Tierschutzes (Sächsische Tierschutzbeauftragte oder Sächsischer Tierschutzbeauftragter) ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags. Die im Freistaat Sachsen landesweit tätigen Tierschutzorganisationen im Sinne des § 4 können dem Landtag und seinen Fraktionen hierzu konkrete Personalvorschläge unterbreiten.

(2) Die Amtszeit der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Kommt vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl zustande, führt die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Zur Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder zum Sächsischen Tierschutzbeauftragten kann jede Person gewählt werden, die das Wahlrecht zum Landtag besitzt und über die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt.

§ 11

Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten

(1) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod:

1. mit ihrer oder seiner Abwahl,
2. mit der Entlassung auf ihr oder sein Verlangen.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion des Landtags die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder den Sächsischen Tierschutzbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ihren oder seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist.

(3) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12

Rechtsstellung und Aufgaben der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten

(1) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte übt ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie oder er unterstützt den Landtag und die Staatsregierung bei der Konzipierung, Fortentwicklung und Umsetzung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes nach §§ 1 und 2.

(2) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte wird nach eigenem Ermessen von sich aus oder aufgrund von Beschwerden tätig. Sie oder er berät bei spezifischen Anliegen des Tierschutzes, nimmt die Anregungen von betroffenen Personen, von Initiativen, Vereinen und Verbänden im Bereich des Tierschutzes, von den Kommunalen Tierschutzbeauftragten und den Kommunalen Tierschutzbeiräten entgegen, regt selbst Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und wirkt bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen aktiv mit.

(4) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ist durch die Staatsregierung rechtzeitig an deren Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben zu beteiligen, soweit diese Fragen oder Maßnahmen regeln, welche die Belange des Tierschutzes in Sachsen behandeln oder berühren. Der Sächsische Landtag hat die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder den Sächsischen Tierschutzbeauftragten zu hören, bevor durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Fragen und Maßnahmen nach Satz 1 geregelt werden sollen.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen unterstützen die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder den Sächsischen Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, erteilen die erforderlichen Auskünfte und gewähren die erforderliche Akteneinsicht.

(6) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Amtstätigkeit und die festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes (Tätigkeits- und Verstößebericht). Sie oder er kann den Landtag und die Staatsregierung jederzeit über Feststellungen aus der Amtstätigkeit unterrichten sowie den Behörden und öffentlichen Stellen Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze nach § 1 geben.

(7) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte evaluiert dieses Gesetz erstmalig zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten und erstattet dem Sächsischen Landtag einen schriftlichen Gesetzesevaluationsbericht. Die Evaluierung und Berichterstattung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren fortzuführen (Evaluationsfortschrittsbericht).

§ 13

Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung

(1) Stellt die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte konkrete Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften zum Schutz von Tieren fest, so beanstandet sie oder er dies bei den betreffenden Stellen, Behörden und Personen nach deren Anhörung.

(2) Wird die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte nicht rechtzeitig gemäß § 12 beteiligt oder angehört, beanstandet sie oder er dies gegenüber der zur Anhörung oder Beteiligung verpflichteten Stelle.

(3) Mit der Beanstandung fordert die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf und unterbreitet dabei konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden oder beabsichtigt sind.

(4) Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Betroffenen verzichten, insbesondere, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

§ 14

Kommunale Beauftragte für die Belange des Tierschutzes (Kommunale Tierschutzbeauftragte)

(1) Zur Durchsetzung der Rechte zum Schutz von Tieren und Gewährleistung der sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes bei der Erledigung kommunaler Selbstverwaltungsangelegenheiten bestellen die Landkreise, Städte und Gemeinden Kommunale Beauftragte für die Belange des Tierschutzes (Kommunale Tierschutzbeauftragte). Die zu bestellende Person muss über die für die Ausübung des Amtes erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

(2) Die Landkreise, Städte und Gemeinden stellen den Kommunalen Tierschutzbeauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendige Personal-, Sach- und Finanzausstattung zur Verfügung.

§ 15

Kommunale Beiräte für die Belange des Tierschutzes (Kommunale Tierschutzbeiräte)

(1) Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte bilden kommunale Beiräte, die die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen in allen die Belange des Tierschutzes berührenden Angelegenheiten und in Fragen der Durchsetzung der Rechte zum Schutz von Tieren beraten und unterstützen (Kommunale Tierschutzbeiräte). Andere Gemeinden können Kommunale Tierschutzbeiräte nach Maßgabe dieser Bestimmungen bilden.

(2) Den Kommunalen Tierschutzbeiräten sollen insbesondere Personen angehören, die sich in der jeweiligen Großen Kreisstadt, Kreisfreien Stadt oder im jeweiligen Landkreis aktiv für die Belange des Tierschutzes einsetzen oder im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren tätig sind.

(3) Die Kommunalen Tierschutzbeiräte üben ihre Tätigkeit unabhängig sowie frei von Weisungen aus. Sie werden zur Förderung und Unterstützung der Belange des Tierschutzes in den jeweiligen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten nach eigenem Ermessen tätig und sind hierbei berechtigt, den kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen Empfehlungen zu unterbreiten.

(4) Den Kommunalen Tierschutzbeiräten sind die für die Durchführung der Aufgaben notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen durch die jeweiligen Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Sächsischer Landestierschutzplan

(1) Das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium erstellt im Zusammenwirken mit der Sächsische Tierschutzbeauftragten oder dem Sächsischen Tierschutzbeauftragten, den nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen und dem Sächsischen Landestierschutzbeirat einen Sächsischen Landestierschutzplan, in dem insbesondere Maßnahmen zu den folgenden Schwerpunkten bestimmt werden:

1. Verbesserung des Tierschutzes,
2. Sicherstellung einer frühzeitigen Intervention bei Gewalt gegen Tiere,
3. Gewährleistung einer wirkungsvollen Unterstützung der im Bereich des Tierschutzes und der Unterbringung von Tieren tätigen Einrichtungen sowie deren Träger,
4. regelmäßige und fachkompetente Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Einrichtungen des Tierschutzes und der Betreuung von Tieren tätigen Personen,
5. Schaffung und Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebotes von Einrichtungen des Tierschutzes und der Betreuung von Tieren und
6. für eine wirksame Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Sächsische Landestierschutzplan ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres in geeigneter Form zu veröffentlichen und jährlich fortzuschreiben.

§ 17

Kommunaler Mehrbelastungsausgleich, Vollkostendeckung

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, Städten und Gemeinden die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz und durch den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe (Vollkostendeckung).

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeines

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE steht der Landesgesetzgeber in Anbetracht des verfassungsrechtlichen Stellenwertes des im Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung verankerten Staatszieles des Tierschutzes in der Pflicht, diesem unmittelbar Rechnung tragend auf landesgesetzlicher Grundlage konkrete Verpflichtungen des Staates zur Umsetzung und Verwirklichung dieses Staatszieles abzuleiten und zu normieren.

Um dem Staatsziel des Tierschutzes in einer seinem Rang zukommenden Weise optimal zu entsprechen, gilt es dann weitergehend, die für einen wirksamen Schutz der Tiere erforderlichen Regelungen zu schaffen und dazu neue Instrumente mit den Mitteln des Landesrechtes zu schaffen.

Zu diesen Instrumenten zählt die Einbindung von anerkannten Tierschutzorganisationen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus. Hierzu zählt auch, die permanent unterfinanzierten Tierheime bzw. deren Träger, die aus eigenen Mitteln kaum noch in der Lage sind, die ständig steigende Anzahl von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren aufzunehmen, sowie die mit hohem persönlichen Engagement für die Belange des Tierschutzes eintretenden Vereine und Verbände endlich in angemessener Weise personell und finanziell auszustatten.

Ebenso sind die Kommunen, denen die Aufgabe der Unterbringung von Fundtieren und herrenlosen Tieren auferlegt worden ist, die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind die Tierheime, wie die sie ehrenamtlich tragenden Vereine in der Mehrzahl chronisch unterfinanziert und die öffentliche Pflichtaufgabe des Tierschutzes wird auch dadurch nur unzureichend realisiert.

Die im Freistaat bestehenden deutlichen strukturellen und rechtlichen Defizite bei der Mitwirkung und unmittelbaren Teilhabe der maßgeblichen Akteurinnen und Akteure im Bereich des Tierschutz sollen dabei durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzung für die Einrichtung und Tätigkeit entsprechender Gremien auf kommunaler und Landesebene, insbesondere in Gestalt der oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten, des Sächsischen Landestierschutzbeirates, der kommunalen Tierschutzbeiräte und der kommunalen Tierschutzbeauftragten, für die Zukunft beseitigt werden.

Mit den im Gesetz verankerten und bestimmten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten für anerkannte Tierschutzorganisationen, insbesondere auch in Verwaltungsverfahren, sollen deren Rechte im Interesse eines wirksamen Tierschutzes deutlich gestärkt werden.

Durch die Einführung eines tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen wird für diese erstmals der Rechtsweg eröffnet, konkrete behördliche Anordnungen und Entscheidungen gerichtlich prüfen zu lassen bzw. auch gegen die Untätigkeit von Behörden in Tierschutzangelegenheiten gerichtlich vorzugehen.

Damit würde der Freistaat Sachsen sich in den Kreis der inzwischen acht Bundesländer einreihen, die zum Teil bereits seit Jahren auf landesgesetzlicher Grundlage ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen eingeführt haben und zur Wahrung des Tierschutzes erfolgreich praktizieren: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein.

B. zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes

I. zu Artikel 1

Gesetz zur Stärkung der Rechtsstellung der im Bereich des Tierschutzes tätigen Vereine und Verbände im Freistaat Sachsen (Sächsisches Tierschutzstärkungsgesetz – SächsTierschStärkG):

zu 1. (§ 1 Gesetzeszweck):

Ausgehend von und in Umsetzung der Staatszielbestimmung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung über den Tierschutz werden im § 1 die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgten Zwecke bestimmt.

Hiernach soll das Sächsische Tierschutzstärkungsgesetz dazu dienen und entsprechende konkretisierende Bestimmungen treffen, um die Rahmenbedingungen sowie die dazu erforderlichen und gebotenen sächlichen, personellen und finanziellen Grundlagen für den Schutz, die Unterbringung, der Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren im Freistaat Sachsen im Interesse des Schutzes der Tiere deutlich zu verbessern.

Mit dieser generellen Zielsetzung sollen darüber hinaus die Rechtsstellung der im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren im Freistaat Sachsen tätigen Vereinen, Verbände und deren Einrichtungen mit den dazu erforderlichen Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf weiter gestärkt und gefördert werden.

Ein weiterer wesentlicher Zweck dieses Gesetzentwurfes besteht darin, den nach diesem Gesetz (nach § 4 GE) im Freistaat Sachsen künftig anerkannten Tierschutzvereinen und Tierschutzverbänden besondere Informations- und Mitwirkungsrechte sowie ein auf die Beachtung und Durchsetzung tierschutzrechtlicher Belange gerichtetes Verbandsklagerecht einzuräumen.

Ausgehend von diesen drei grundsätzlichen Zweckbestimmungen werden mit den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen die für die Stärkung und Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen erforderlichen Einzelnormen geregelt.

zu 2. (§ 2 Bedarfsgerechtes Angebot von Tierschutzeinrichtungen und Tierheimen, Förder- und Finanzierungsgarantie):

Mit der Bestimmung des § 2 GE wird für den Freistaat Sachsen eine für den Fortbestand und weiteren Ausbau von Tierschutzeinrichtungen und Tierheimen, die Dank des unermüdlichen persönlichen Engagement der dort zumeist ehrenamtlich Tätigen unterhalten und geführt werden, erforderliche Verpflichtung des Freistaates zur Vorhaltung und Finanzierung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebotes von gemeinnützigen Tierschutzeinrichtungen und Tierheimen sowie gemeinnützigen Einrichtungen und Stellen zur Regulierung der Vermehrung frei laufender Heimtiere gesetzlich bestimmt.

Damit wird zudem gesetzlich klargestellt, dass der Tierschutz – der in Artikel 10 Absatz 1 SächsVerf verankerten, neu gefassten Staatszielbestimmung folgend – Aufgabe des Landes und damit eine unmittelbar staatliche Aufgabe ist.

Hierzu gehört auch die Verpflichtung des Freistaates Sachsen, an den Standorten der Dienststellen Landesdirektion in Chemnitz, Dresden und Leipzig bislang fehlende und entsprechend ausgestattete zentrale Einrichtungen zur Verwahrung von gefährlichen Tieren, von Wildtieren und von durch behördliche Anordnung eingezogenen oder beschlagnahmten Tiere vorzuhalten und diese in unmittelbarer Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen zu führen.

Aus der dem Land zugewiesenen und damit gesetzlichen, staatlichen Aufgabe zur Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes an Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung sowie zum Schutz von Tieren resultiert zugleich die Verpflichtung des Freistaates Sachsen, die diese Aufgaben wahrnehmenden gemeinnützigen Träger bei der erstmaligen Einrichtung, beim notwendigen Um- und Ausbau sowie beim laufenden Betrieb und bei der laufenden Unterhaltung der jeweiligen Tierheime und Tierschutzeinrichtungen finanziell zu unterstützen und diese gezielt zu fördern (staatliche Fördergarantie).

Absatz 2 legt des Weiteren zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines für Sachsen erforderlichen flächendeckenden Netzes von Tierschutzeinrichtungen, Tierheimen und anderen Einrichtungen nach Absatz 1 fest, dass der Freistaat Sachsen die gemeinnützigen Träger sächlich, personell und finanziell so auszustatten hat, dass diese die gesetzlichen Aufgaben bei der Unterbringung, Betreuung und beim Schutz der Tiere in den jeweiligen Einrichtungen erfüllen können. Die dazu notwendigen Haushaltsmittel des Landes sind zur Verfügung zu stellen (staatliche Finanzierungsgarantie).

zu 3. (§ 3 Kommunalen Kostenerstattungsanspruch bei Unterbringung von Tieren):

Die sächsischen Kommunen nehmen derzeit in den verschiedenen Bereichen des Schutzes von Tieren in ihrem Wirkungskreis Aufgaben wahr, für die dem Freistaat Sachsen, dem Land, die unmittelbare Aufgabenverantwortung obliegt.

Aus diesem Grunde ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE – insbesondere auch vor dem Hintergrund der gemäß Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf mit Verfassungsrang geltenden kommunalen Finanzierungsgarantie – eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, die die Kostenerstattung des Freistaates gegenüber den Kommunen für die Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben ausdrücklich normiert.

Dem folgend bestimmt § 3, dass der Freistaat Sachsen den Gemeinden die Kosten und Aufwendungen in voller Höhe erstattet, die diesen bei der Erledigung der Aufgabe der Entgegennahme und artgemäßen Unterbringung, der Betreuung, der Ernährung, der tiermedizinischen Behandlung und Pflege von Fundtieren und herrenlosen Tieren sowie von Tieren, die auf der Grundlage behördlicher Anordnungen oder in Vollzug öffentlich-rechtlicher Vorschriften in Obhut genommen, eingezogen oder beschlagnahmt worden sind, entstehen, in voller Höhe im Rahmen eines gesetzlich bestimmten kommunalen Vollkostenerstattungsanspruches erstattet werden. Damit soll zum einen die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgabe durch die Städte und Gemeinden gesichert und zum anderen die dazu erforderliche tierschutzgerechte Ausstattung der dafür erforderlichen kommunalen Einrichtungen gewährleistet werden.

zu 4. (§ 4 Anerkennung von Tierschutzorganisationen)

Um der Staatszielbestimmung des Tierschutzes insbesondere hinsichtlich eines effektiven Schutzes der Tiere gerecht zu werden, ist es geboten, hierauf abzielende, wirkungsvolle gesetzliche Instrumentarien zu schaffen, um damit dem Staatsziel in einer seinem Rang zukommenden Weise die erforderliche Geltung zu verschaffen.

Ein wesentliches Instrumentarium ist dabei die unmittelbare Einbindung und Teilhabe von Tierschutzvereinen und -verbänden durch eine entsprechende staatliche Anerkennung, die ihnen weitere – über die bisher bestehenden (passiven) gesetzlichen Beteiligungspflichten hinausgehende – Rechte und eigene aktive Mitwirkungsmöglichkeiten verschafft.

Zu diesem neuen, den anerkannten Tierschutzorganisationen künftig zustehenden Instrumentarien gehören insbesondere die unmittelbare Teilhabe an den dazu nach diesem Gesetzentwurf neu einzurichtenden Gremien, die Beteiligung an tierschutzrelevanten Verwaltungsvorgängen und Gesetzesvorhaben, die Mitwirkung bei konkreten, ausdrücklich gesetzlich normierten tierschutzrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und die Ausübung des Verbandsklagerechtes nach diesem Gesetz.

Ausgehend von dem hierbei bestehenden normativen Regelungsbedarf räumt Absatz 1 den im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren im Freistaat Sachsen tätigen rechtsfähigen Vereinigungen, Organisationen, Stiftungen, Vereinen oder Verbänden (den Tierschutzorganisationen) das Recht ein, auf der Grundlage der weiteren dazu geregelten gesetzlichen Bestimmungen auf einen entsprechenden Antrag hin als Tierschutzorganisation in Sachsen anerkannt zu werden.

Damit wird zugleich der Begriff der anerkannten Tierschutzorganisation legal definiert und die damit zusammenhängende Zielsetzung des Gesetzes, den anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit und das Recht einzuräumen, im Interesse eines wirksamen Tierschutzes in Verwaltungsverfahren mitzuwirken und in Tierschutzangelegenheiten vor den Gerichten die Klage erheben zu können, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, weiter konkretisiert.

Absatz 2 bestimmt das für die Erteilung der Anerkennung zuständige Ressort der Staatsregierung in Gestalt des für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministeriums und legt die Voraussetzungen für eine solche Anerkennung abschließend fest.

Die Anerkennung kann hiernach einer Tierschutzorganisation im Sinne des Absatzes 1 erteilt werden, wenn diese nach ihrer jeweiligen Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert, ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckt und die Mitgliedschaft in der jeweiligen Vereinigung, Organisation, Stiftung, Verein oder Verband jeder Person ermöglicht, wenn sie deren Ziele aktiv unterstützt.

Des Weiteren muss die jeweilige Vereinigung oder Organisation, der jeweilige Verein oder Verband unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs ihrer bzw. seiner bisherigen Tätigkeit, des Mitgliederkreises sowie seiner Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, aufgrund gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sein, den jeweiligen Sitz im Freistaat Sachsen haben.

Der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich der jeweiligen Tierschutzorganisation muss sich dabei auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstrecken. Zudem muss die Tierschutzorganisation zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens zwei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sein.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, hat die betreffende Tierschutzorganisation einen Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 4 GE.

Absatz 3 regelt weitergehende Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung für Tierschutzorganisationen, die zwar ihren Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen haben, jedoch über eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Freistaates Sachsen verfügen und dort tätig sind.

Damit auch diese Organisationen ihren Beitrag zum Tierschutz in Sachsen leisten können, können auch diese Tierschutzorganisationen nach § 4 GE anerkannt werden, wenn die jeweilige Teilorganisation in Sachsen die für alle Tierschutzorganisationen geltenden Anforderungen und Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 GE erfüllen.

Nach Absatz 4 soll das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium die Anerkennung als Tierschutzorganisation in Sachsen ausgehend von dem durch die Satzung der jeweiligen Tierschutzorganisation bestimmten Aufgabenbereich erteilt werden. Zugleich wird klargestellt, dass die erteilte Anerkennung als Tierschutzorganisation ausschließlich für das Gebiet des Freistaates Sachsen Geltung erlangt.

zu 5. (§ 5 Gemeinsames Landesbüro für Tierschutz in Sachsen):

Mit der Errichtung eines Gemeinsamen Landesbüros für Tierschutz in Sachsen, an dem sich alle anerkannten Tierschutzorganisationen beteiligen können und sollen, soll diesen die Zusammenarbeit, die Kooperation in Tierschutzangelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Informations- und Mitwirkungsrechte erleichtert werden.

Zugleich wird den nach diesem Gesetz zur Beteiligung der Tierschutzorganisationen verpflichteten zuständigen Stellen und Behörden in Sachsen eine zentrale Ansprechpartnerin oder zentraler Ansprechpartner für die Umsetzung der ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt, um damit nicht zuletzt auch die Wirksamkeit der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte zu erhöhen. Hierbei lehnt sich der Gesetzentwurf an die in Baden-Württemberg geltende Regelung an und bezieht die Erfahrungen aus der Tätigkeit des seit 2012 im Bundesland Nordrhein-Westfalen eingerichteten „Landesbüros anerkannter Tierschutzverbände NRW“ mit ein (vgl. dazu: <https://www.lb-tierschutz-nrw.de/verbandsbeteiligung-nrw/ueber-uns/>).

Im Absatz 1 wird zunächst die Rechtsform des Gemeinsamen Landesbüros für Tierschutz in Sachsen als juristische Person des privaten Rechts, vorzugsweise als eingetragener Verein, bestimmt. Dies ist geboten, da das Landesbüro künftig für seine Mitglieder – die anerkannten Tierschutzorganisationen – Aufgaben wahrnehmen, im Rechtsverkehr mit den Behörden auftreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen für seine Mitglieder abgeben und entgegen nehmen soll. Das Landesbüro soll der besseren Zusammenarbeit der anerkannten Tierschutzorganisationen und der Koordinierung der Ausübung ihrer nach diesem Gesetz bestehenden Informations- und Mitwirkungsrechte dienen und ihre Mitglieder bei der Erledigung der damit zusammenhängenden Aufgaben unterstützen.

Hierzu soll allen nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen, die die satzungsmäßigen Ziele des Landesbüros unterstützen, der Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht werden, ohne dass eine Gewichtung des Stimmrechts im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen der einzelnen Tierschutzorganisationen erfolgt.

Aufgrund des Stellenwertes der Beteiligungs- und Teilhaberechte, die den anerkannten Tierschutzorganisationen unmittelbar zustehen, soll die Satzung des Landesbüros der Genehmigungspflicht durch das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium zur Genehmigung unterliegen.

Ausgehend von dem Anspruch einer jeden anerkannten Tierschutzorganisation auf Mitgliedschaft im Landesbüro bedarf es verbindlicher gesetzlicher Regelungen für den Ausschluss von Mitgliedern. Dazu bestimmt Absatz 2 die Möglichkeit des Ausschlusses von Mitgliedern als ultima ratio für den Fall, dass auch nach Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die satzungsmäßigen Ziele des Landesbüros verstoßen wird oder die satzungsmäßigen Ziele nicht aktiv, insbesondere mit erforderlichen Fach- und Sachmitteln, unterstützt werden. Vor einem Ausschluss ist das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium zu unterrichten.

Absatz 3 regelt die Pflichten und Aufgaben des Landesbüros gegenüber den anerkannten Tierschutzorganisationen gesetzlich näher aus. Die wesentliche Aufgabe des Landesbüros als Koordinierungs- und Schnittstelle besteht dabei darin, im Auftrag seiner Mitglieder die nach dem Gesetz bekanntzugebenden Informationen und die Verwaltungsakte entgegen zu nehmen und diese unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.

Das Gemeinsame Landesbüro für Tierschutz in Sachsen hat dabei sicherzustellen, dass die jeweiligen Informationen und Verwaltungsakte mit der erforderlichen Vertraulichkeit und unter Wahrung des Datenschutzes ausschließlich an die betreffenden Mitglieder des Landesbüros zugeleitet werden.

Nach Absatz 4 wird dem Landesbüro zugleich die Aufgabe übertragen, die bei ihr eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ihrer Mitglieder (anerkannte Tierschutzorganisationen) zu bündeln und zusammenzustellen sowie diese dann fristgerecht an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Dabei ist das Landesbüro verpflichtet, die entsprechenden Daten, die es zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung erhält, vertraulich zu behandeln und jederzeit sicherzustellen, dass diese nur an Mitglieder des Landesbüros weiter gegeben werden. Es wird klargestellt, dass dem Landesbüro als Koordinierungsstelle keinerlei eigene materielle Prüfungskompetenz hinsichtlich der Einwendungen und Stellungnahmen zukommt.

Absatz 5 bestimmt, dass das Landesbüro als Mitgliederorganisation der anerkannten Tierschutzorganisation keine eigenen öffentlichen Aufgaben wahrnimmt. Ungeachtet dessen können die anerkannten Tierschutzorganisationen – die Mitglieder des Landesbüros – dem Büro weitere, über die gesetzliche bestimmten Pflichten und Aufgaben hinausgehende Befugnisse übertragen. Diese sind in der Satzung des Landesbüros ausdrücklich zu regeln.

zu 6. (§ 6 Besondere Informationsrechte anerkannter Tierschutzorganisationen):

Um den nach diesem Gesetz anerkannten Tierschutzorganisationen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einen wirksamen Tierschutz erforderlichen Information zur Verfügung zu stellen, räumt § 6 ihnen – auf Grund des bis heute in Sachsen fehlenden, den allgemeinen Zugang zu Informationen der Verwaltung regelnden Landesgesetzes (Informationsfreiheits-/zugangsgesetz) – einen Rechtsanspruch auf freien Zugang zu den bei den zuständigen Behörden vorhandenen Informationen im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren ein.

Mangels des Bestehens einer landesgesetzlichen Regelung sollen für das Verfahren des Informationszugangs die dafür maßgeblichen Vorschriften des Abschnittes 2 des geltenden Sächsischen Umweltinformationsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

zu 7. (§ 7 Mitwirkung anerkannter Tierschutzorganisationen, Unterrichtungspflicht, Akteneinsicht, Stellungnahme- und Einwendungsrechte):

Mit den Regelungen und Vorgaben des § 7 GE wird – neben den besonderen Informationsrechten nach § 6 GE – die gesetzliche Grundlage für ein weiteres wesentliches Instrument zur Verbesserung des Tierschutz und zur Stärkung der im Bereich des Tierschutzes tätigen vielfältigen Organisationen in Sachsen geschaffen.

Nach Absatz 1 soll dazu den anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit eröffnet werden, in den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Fällen, rechtzeitig an der Prüfung und Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakten und Planungen im Bereich des Tierschutzes beteiligt zu werden und an diesen mitzuwirken. Ihnen wird dabei zugleich das Recht auf vorherige Einsicht in die tierschutzrelevanten Verwaltungsvorgänge, Verfahrensunterlagen und Sachverständigengutachten gewährt.

Den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der anerkannten Tierschutzorganisationen wird mit dieser Bestimmung Gesetzesrang und damit die gebotene Rechtsverbindlichkeit für deren Ausübung eingeräumt.

Nach Absatz 1 soll dazu den anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit eröffnet werden, in den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Fällen, rechtzeitig an der Prüfung und Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakten und Planungen im Bereich des Tierschutzes beteiligt zu werden und an diesen selbst aktiv mitzuwirken.

Ihnen wird dabei zugleich das Recht auf vorherige Einsicht in die tierschutzrelevanten Verwaltungsvorgänge, Verfahrensunterlagen und Sachverständigengutachten gewährt. Dem Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht der anerkannten Tierschutzorganisationen wird mit dieser Regelung Gesetzesrang eingeräumt.

Mit dieser Zielsetzung und zu diesem Zweck werden die jeweils zuständigen Behörden gesetzlich verpflichtet, den anerkannten Tierschutzorganisationen rechtzeitig die Gelegenheit zur Mitwirkung durch Äußerung sowie zur vorherigen Einsicht in die tierschutzrelevanten Verwaltungsvorgänge, Verfahrensunterlagen und Sachverständigengutachten zu gewähren.

Diese Verpflichtung soll im Interesse eines effektiven Tierschutzes durch die Tätigkeit der anerkannten Tierschutzorganisationen regelmäßig bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Behörden sowie bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren berühren, gelten und umgesetzt werden.

Des Weiteren sollen diese Mitwirkungsrechte bei der Prüfung und Vorbereitung von nach dem – in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegenden – abschließend aufgezählten behördlichen Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz und in den entsprechenden tierschutzrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, ebenso Anwendung finden wie bei den von den zuständigen Behörden zu erlassenden Entscheidungen und Genehmigungen für das Halten von Tieren.

Die hiernach neu geregelten obligatorischen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte stehen – dem Gesetzeszweck und der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Tierschutz Rechnung tragend – unter dem Vorbehalt, dass das betreffende Vorhaben oder die maßgeblichen Entscheidungen in den weit auszulegenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Tierschutzorganisation fallen und das Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

Der möglichst weite Anwendungsbereich dieser Rechte soll mit der Formulierung „berührt“ klargestellt und den Behörden damit auferlegt werden, die Wahrnehmung dieser Rechte durch die Tierschutzorganisationen umfassend und weitreichend zu ermöglichen.

Mit der Bestimmung möglichst weitreichender Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte soll sichergestellt werden, dass die hiernach von den Tierschutzorganisationen abgegebenen tierschutzfachlichen Stellungnahmen in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen und diese im Interesse des Tierschutzes weiter qualifizieren.

Damit die anerkannten Tierschutzverbände ihre Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei den Vorhaben und Entscheidungen nach Absatz 1 rechtzeitig vorbereiten und wahrnehmen können, bestimmt Absatz 2 hierzu begleitend, dass die jeweils zuständigen Behörden die nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen frühzeitig über diese anstehenden Vorhaben schriftlich zu unterrichten haben.

In weiterer Umsetzung und zur Verwirklichung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach Absatz 1 regelt Absatz 3, dass die jeweils zuständige Behörde den anerkannten Tierschutzorganisationen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und Äußerung innerhalb einer Frist von wenigstens einem Monat ab der schriftlichen Unterrichtung nach Absatz 2 von dem jeweiligen Vorhaben einzuräumen hat.

Mit dieser Fristsetzung wird sichergestellt, dass durch die Behörden keine Entscheidungen getroffen und damit Tatsachen geschaffen werden, bevor die Stellungnahmen und Äußerungen der Tierschutzorganisationen vorliegen. Nur so ist zu garantieren, dass diese dann auch Eingang in die von den Behörden zu treffenden Entscheidungen finden können.

Um die in dringenden Angelegenheiten schnellstmöglich zu treffenden Entscheidungen nicht unnötig zu verzögern, wird für diese absoluten Ausnahmefälle, deren Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit von den Behörden nachzuweisen ist, eine Verkürzung der generell geltenden Monatsfrist zur Stellungnahme auf zwei Wochen zugelassen.

Nach Absatz 4 soll eine nach § 4 anerkannte Tierschutzorganisation über die obligatorischen Beteiligungsfälle mit Äußerungs- und Stellungnahmemöglichkeit nach Absatz 1 hinaus selbst aktiv konkrete fachliche Einwendungen gegen die Vorhaben nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung über die jeweiligen Vorgaben gegenüber der zuständigen Behörde erheben und diese rechtlich geltend machen können.

Um keine Verkürzung von in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen inhaltsgleichen oder weitergehenden Formen der Mitwirkung und die Wahrnehmung dieser Rechte der Tierschutzorganisationen zuzulassen, bestimmt Absatz 5, dass diese von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt bleiben und folglich jederzeit und in vollem Umfang ausgeübt werden können.

Im Vorfeld der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach Absatz 1 haben die anerkannten Tierschutzorganisationen mit der Regelung des Absatzes 6 die Möglichkeit, auf ihren Antrag durch die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen über die Anzahl und den Gegenstand der bei dieser laufenden Verwaltungsverfahren zu den in Absatz 1 genannten Art von Vorhaben und Entscheidungen zu erhalten

Absatz 7 bestimmt abschließend, dass den Tierschutzorganisationen, die nach dieser Vorschrift unter Wahrnehmung ihrer Rechte Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, der von der zuständigen Behörde am Ende des jeweils laufenden tierschutzrechtlichen Verfahrens endgültig erlassene Verwaltungsakt oder der dazu ggf. abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag bekannt zu machen ist. Auf diese Weise soll die erforderliche Transparenz gegenüber den beteiligten Tierschutzorganisationen hergestellt und diese in die Lage versetzt werden, ihre diesbezüglichen weiteren (Einspruchs- und Klage-)Rechte nach diesem Gesetz im Interesse des wirksamen Tierschutzes ausüben zu können.

zu 8. (§ 8 Klagerecht anerkannter Tierschutzorganisationen [Tierschutz-Verbandsklagerecht]):

Mit dieser Regelung sollen auch anerkannte Tierschutzorganisationen die Möglichkeit und das Recht erhalten, unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen die in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Rechtsbehelfe einlegen und Klagen erheben zu können, ohne dass sie in ihren Rechten verletzt worden sind (Verbandsklagerecht).

Damit soll im Interesse des Tierschutzes die erforderliche Parität im Verwaltungsgerichtsverfahren zwischen den Prozessbeteiligten Staat, Behörden und Tierhalterinnen oder Tierhalter auf der einen Seite und den Tierschutzorganisationen als Verbandskläger auf der anderen Seite hergestellt werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Verbandsklagerecht ausdrücklich dann nicht besteht, wenn bereits eine Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

Absatz 1 räumt dementsprechend den nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen das Recht ein, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der in der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmten Voraussetzungen in den abschließend bestimmten Verfahren selbst Rechtsbehelfe einzulegen oder Klagen zu erheben.

Zu den vom Verbandsklagerecht erfassten Verfahren und Entscheidungen gehören:

- Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz,
- bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die Belange des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren berühren, soweit das Bundesrecht der Einbeziehung dieser Belange nicht entgegensteht,
- tierschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und behördliche Anordnungen oder deren Unterlassung, die im § 7 Absatz 1 Nummer 3 GE aufgeführt sind sowie
- Verstöße oder Verletzungen von Informationsrechten nach § 6 GE oder Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach § 7 GE

Absatz 2 bestimmt als weitere gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung des Verbandsklagerechts, dass der nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisation geltend macht, in ihrem nach der Satzung zugewiesenen Aufgabenbereich berührt zu sein und dass entsprechende Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften), verletzt worden sind.

zu 9. (§ 9 Sächsischer Landesbeirat für die Belange des Tierschutzes [Sächsischer Landestierschutzbeirat]):

Zur Durchsetzung der der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung und Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen braucht es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ein kompetentes, mit dem erforderlichen Sachverstand und der gebotenen Fachkunde ausgestattetes sowie auf gesetzlicher Grundlage einzusetzendes obligatorisches Gremium auf der Landesebene, das eigenverantwortlich organisiert, auskömmlich finanziert und unabhängig tätig ist.

Aus diesem Grunde soll der auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses des seinerzeitigen Staatsministers für Soziales, Gesundheit und Familie aus dem Jahre 1992 gebildete „Beirat für Tierschutz“ durch ein solches, neues unabhängiges Landesgremium in Gestalt des „Sächsischen Landesbeirates für die Belange des Tierschutzes [Sächsischer Landestierschutzbeirat]“ abgelöst werden.

Der Sächsische Landestierschutzbeirat soll mit der Bestimmung des Absatzes 1 organisatorisch bei dem für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministerium eingerichtet und mit den nachfolgend in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen Maßgaben, Anforderungen sowie Rechten und Befugnissen gebildet und tätig werden.

Absatz 2 legt dazu die Rechtsstellung des Sächsischen Landestierschutzbeirates und dessen grundlegende Aufgaben fest. Hierbei wird gesetzlich normiert, dass der Landesnaturschutzbeirat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen ausübt. Seine grundlegende Aufgabe besteht dabei in der Beratung des für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministeriums in allen Angelegenheiten des Tierschutzes.

Dazu wird ihm ein Anhörungsrecht in allen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben der Staatsregierung eingeräumt, soweit diese die Belange des Tierschutzes berühren. Auf diese Weise soll nicht zuletzt auch die Einflussnahme des Landestierschutzbeirates auf die konkrete Ausgestaltung von den Tierschutz berührenden landesrechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen gewährleistet werden.

Absatz 3 bestimmt die konkrete mitgliedschaftliche und personelle Zusammensetzung des Sächsischen Landestierschutzbeirates. Dieser soll sich aus elf stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen, die von nachfolgend aufgeführten entsendungsberechtigten Stellen, Organisationen oder Verbänden zu benennen sind.

Hierbei soll sich der elfköpfige Landesnaturschutzbeirat aus

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Tierschutzorganisationen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinsamen Landesbüros für Tierschutz,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunalen Tierschutzbeauftragten,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministeriums,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landestierschutzverbandes Sachsen e.V.,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachbereichs Biowissenschaften der Universität Leipzig und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sächsischen Landestierärztekammer

zusammensetzen. Die nach diesen Vorgaben von den betreffenden Stellen, Organisationen und Verbänden entsandten Mitglieder werden von der für die Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministerin oder dem Staatsminister förmlich in das Amt als Mitglieder des Sächsischen Landestierschutzbeirates berufen.

In entsprechender organschaftlicher Autonomie legt Absatz 3 fest, dass die Mitglieder des Tierschutzbeirates aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Um die Arbeitsfähigkeit des Landestierschutzbeirates sicherzustellen kann jede(r) entsendungsberechtigte(r) Stelle, Organisation oder Verband für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Mitwirkung des nach diesem Gesetz vorgesehenen Sächsischen Tierschutzbeauftragte im Landestierschutzbeirat und deren oder dessen Teilnahme an den Landestierschutzbeiratssitzungen mit beratender Stimme gesetzlich normiert.

In den Absätzen 5 und 6 werden die erforderlichen organisatorischen und strukturellen Regelungen für die Tätigkeit des Sächsischen Landestierschutzbeirates, insbesondere hinsichtlich der Führung der Geschäfte nach Ende dessen Amtszeit, der Abberufung von Mitgliedern und der Geschäftsordnung des Landestierschutzbeirates getroffen.

Absatz 7 normiert einen gesetzlichen Anspruch des Sächsischen Landestierschutzbeirates auf eine sachgerechte und angemessene Sach-, Personal- und Finanzausstattung durch das für die Belange des Tierschutzes zuständige Staatsministerium, die sicherstellt, dass der Landestierschutzbeirat die ihm übertragenen und die von ihm nach Maßgabe und nach den Zielsetzungen dieses Gesetzes wahrzunehmenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden sowie dass ihm eine dazu erforderliche Geschäftsführung zur Verfügung steht.

zu 10. (§ 10 Sächsische Landesbeauftragte oder Sächsischer Landesbeauftragter für die Belange des Tierschutzes [Sächsische Tierschutzbeauftragte oder Sächsischer Tierschutzbeauftragter]):

Mit der in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf geregelten Staatszielbestimmung, die das Land verpflichtet, insbesondere die Tiere zu schützen, braucht es angesichts der dennoch immer wieder festzustellenden Verstöße gegen das Tierschutzrecht auch eine Institution, die die Rechte von Tieren für alle in Sachsen wahrnehmbar vertritt und so den Tieren eine beachtenswerte Stimme verleiht.

Diese neue Institution in Sachsen ist die oder der nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes einzurichtende sowie mit eigenen Rechten und Befugnissen im Bereich des Tierschutzes ausgestattete **Sächsische Tierschutzbeauftragte**.

Dazu bestimmt Absatz 1, dass der Landtag eine Sächsische Landesbeauftragte für die Belange des Tierschutzes oder einen Sächsischen Landesbeauftragten für die Belange des Tierschutzes (Sächsische Tierschutzbeauftragte oder Sächsischer Tierschutzbeauftragter) ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder wählt, wobei sowohl die Fraktionen des Landtags oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags als auch die im Freistaat Sachsen landesweit tätigen Tierschutzorganisation im Sinne des § 4 hierzu konkrete Personalvorschläge unterbreiten können.

Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte soll für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und tätig werden, wobei ihre oder seine Wiederwahl zulässig ist.

Um sicherzustellen, dass die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ihren oder seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen hat und die für die Amtsführung nötigen ausgewiesenen tierschutzrechtlichen Kompetenzen besitzt, wird als Voraussetzung und Maßgabe für die Wählbarkeit festgelegt, dass die zu wählende Person das Wahlrecht zum Landtag besitzen und über die erforderliche Fachkunde im Bereich des Schutzes von Tieren verfügen muss.

zu 11. (§ 11 Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten):

Mit der Bestimmung des § 11 GE werden die für die Ausgestaltung des Amtes und damit des Amtsverhältnisses der oder des beim Landtag angesiedelten Sächsischen Tierschutzbeauftragten weiter konkretisiert, um die Unabhängigkeit ihrer oder seiner Rechtsstellung und ihrer oder seiner Amtsführung an dieser Stelle zu sichern.

Dem folgend ist normiert, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landtags die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder den Sächsischen Tierschutzbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernennt und damit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet, das - außer durch den Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod – nur mit ihrer seiner Abwahl oder mit der Entlassung auf ihr oder sein Verlangen endet.

Für die Abwahl – als absolute Ausnahme der Beendigung des Amtes – werden abschließend verfahrensrechtliche wie auch materiell-rechtliche Voraussetzung bestimmt. Hiernach muss für eine Abwahl ein entsprechender Antrag einer Fraktion des Landtags vorliegen mit der Begründung, dass die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ihren oder seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist.

Zur rechtmäßigen Abwahl bedarf es derselben Mehrheit wie für die Wahl in das Amt: der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

Darüber hinaus kann die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte von sich aus jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen, die dann die Präsidentin oder der Präsident des Landtags auszusprechen hat.

zu 12. (§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten):

Im § 12 GE, als einer zentralen Bestimmung für die Tätigkeit der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten bei der Gewährleistung, Verbesserung und Stärkung des Tierschutzes entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes, werden deren oder dessen Rechtsstellung und grundlegenden Aufgaben gesetzlich normiert.

Mit der Festlegung, dass die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig und frei von Weisungen ausübt, wird ihr oder ihm die für ihre oder seine Amtsführung erforderliche Unabhängigkeit gesetzlich garantiert. Ihr oder ihm obliegt dabei zunächst die generelle gesetzliche Aufgabe, den Landtag und die Staatsregierung bei der Konzipierung, Fortentwicklung und Umsetzung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes nach §§ 1 und 2 aktiv zu unterstützen.

Ihr oder ihm wird weiterhin das Recht eingeräumt, jederzeit nach eigenem Ermessen von sich aus oder aufgrund von Beschwerden tätig zu werden.

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört des Weiteren, bei spezifischen Anliegen des Tierschutzes zu beraten, Anregungen von betroffenen Personen, von Tierschutzorganisationen, von den Kommunalen Tierschutzbeauftragten und den Kommunalen Tierschutzbeiräten entgegenzunehmen, selbst Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes anzuregen sowie bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen aktiv mitzuwirken.

Damit die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ihre oder seine Rechte rechtzeitig und wirksam ausüben kann, wird der Staatsregierung die gesetzliche Pflicht auferlegt, sie oder ihn rechtzeitig an den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben der Regierung zu beteiligen, soweit diese Fragen oder Maßnahmen regeln, welche die Belange des Tierschutzes in Sachsen behandeln oder berühren.

Um sicherzustellen, dass die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte ihre oder seine Fachkunde auch bei Gesetzgebungsvorhaben des Landtages einbringen kann, soll der Landtag die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder den Sächsischen Tierschutzbeauftragten anhören, bevor durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Fragen und Maßnahmen im Bereich des Schutzes der Tiere geregelt werden sollen.

Die Behörden und öffentlichen Stellen in Sachsen sollen darüber hinaus die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder den Sächsischen Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützen und ihr oder ihm zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen sowie Akten gewähren.

Um die Verortung und Anbindung der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder des Sächsischen Tierschutzbeauftragten beim Landtag klarzustellen und zur weiteren Legitimierung ihrer oder seiner Tätigkeit wird sie oder er zudem verpflichtet, dem Landtag jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer oder seiner Amtstätigkeit und die von ihr oder ihm dabei festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes in Gestalt eines **Tätigkeits- und Verstößeberichts** vorzulegen und zu erstatten.

Sie oder er kann den Landtag und die Staatsregierung jederzeit über Feststellungen aus der Amtstätigkeit unterrichten sowie den Behörden und öffentlichen Stellen Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze nach § 1 geben.

Darüber hinaus obliegt der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder dem Sächsischen Tierschutzbeauftragten die Aufgabe der Evaluierung des Gesetzes, seiner Instrumente und Vorgaben erstmalig zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Dazu erstattet sie oder er dem Sächsischen Landtag einen schriftlichen Gesetzesevaluationsbericht. Die Evaluierung und Berichterstattung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren regelmäßig fortzuführen (Evaluationsfortschrittsbericht).

zu 13. (§ 13 Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung):

Über die der Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder dem Sächsischen Tierschutzbeauftragten zugewiesenen Aufgaben und über die ihr oder ihm übertragenen Rechten hinaus werden der oder dem Sächsischen Tierschutzbeauftragten besondere Befugnisse im Interesse eines wirkungsvollen Tierschutzes auf gesetzlicher Grundlage verliehen.

Dabei kann die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte bei der Feststellung von konkreten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften zum Schutz von Tieren diese bei den betreffenden Behörden, öffentlichen Stellen und Personen beanstanden, nachdem sie oder er diese vorher dazu angehört hat.

Ein weiteres Beanstandungsrecht steht der oder dem Sächsischen Tierschutzbeauftragten in den Fällen zu, in denen sie oder er nicht rechtzeitig gemäß § 12 beteiligt oder angehört worden ist. Die Beanstandung erfolgt jeweils gegenüber der zur Anhörung oder Beteiligung gesetzlich verpflichteten Stelle.

Mit der Beanstandung fordert die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte die betreffende Stelle zugleich zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihr oder ihm gesetzten Frist auf. Dabei unterbreitet sie oder er zugleich den betreffenden Stellen konkrete, eigene Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Tierschutzes.

Die von den betreffenden Stellen abzugebenden Stellungnahmen sollen auch eine Darstellung dazu enthalten, mit welchen Maßnahmen die beanstandeten Rechtsverstöße beseitigt und künftig vermieden werden sollen.

Die Sächsische Tierschutzbeauftragte oder der Sächsische Tierschutzbeauftragte kann in den Sächsische Tierschutzbeauftragte Fällen von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Betroffenen verzichten, die sie oder er als unerheblich ansieht und bei denen die beanstandeten Mängel inzwischen beseitigt worden sind.

zu 14. (§ 14 Kommunale Beauftragte für die Belange des Tierschutzes [Kommunale Tierschutzbeauftragte]):

Um auch auf der kommunalen Ebene vor Ort eine öffentlich-rechtliche Institution zum Schutz der Tiere in Umsetzung der Staatszielbestimmung des Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf einzurichten, sollen die Landkreise, Städte und Gemeinden Kommunale Beauftragte für die Belange des Tierschutzes (Kommunale Tierschutzbeauftragte) einrichten und bestellen.

Deren Aufgabe soll es sein, auf der jeweiligen kommunalen Ebene zur Durchsetzung der Rechte zum Schutz von Tieren und Gewährleistung der sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes bei der Erledigung kommunaler Selbstverwaltungsangelegenheiten tätig zu werden.

Dabei soll die zu bestellende Person über die für die Ausübung des Amtes erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und der sachgerechten Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben werden die Landkreise, Städte und Gemeinden verpflichtet, den Kommunalen Tierschutzbeauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendige Personal-, Sach- und Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen.

zu 15. (§ 15 Kommunale Beiräte für die Belange des Tierschutzes [Kommunale Tierschutzbeiräte]):

Um die sach- und fachkundige Beratung der kommunalen Vertretungskörperschaften der Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte in Angelegenheiten des Tierschutzes zu gewährleisten, sollen diese jeweils eigene kommunale Beiräte bilden, die die Aufgabe haben sollen, den jeweiligen Kreistag oder Stadtrat und deren Verwaltungen in allen die Belange des Tierschutzes berührenden Angelegenheiten und in Fragen der Durchsetzung der Rechte zum Schutz von Tieren zu beraten und unterstützen (Kommunale Tierschutzbeiräte).

Darüber hinaus können alle anderen Städte und Gemeinden für ihr Gebiet weitere Kommunale Tierschutzbeiräte nach den Bestimmungen und Vorschriften des § 15 GE bilden und einrichten.

Den Kommunalen Tierschutzbeiräten sollen in Anbetracht ihrer sach- und fachkundigen Beratungsfunktion insbesondere Personen angehören, die sich in der jeweiligen Kreisfreien Stadt, Großen Kreisstadt oder im jeweiligen Landkreis aktiv für die Belange des Tierschutzes einsetzen oder im Bereich des Schutzes, der Unterbringung, der tiermedizinischen Versorgung, der Pflege oder der Betreuung von Tieren tätig sind.

Die Kommunalen Tierschutzbeiräte sollen ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen ausüben. Ihnen sind daher und deshalb die für die Durchführung der Aufgaben notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen durch die jeweiligen Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte zur Verfügung zu stellen.

zu 16. (§ 16 Sächsischer Landestierschutzplan):

Mit der Regelung im § 16 GE wird für den Freistaat Sachsen ein jährlich zu erarbeitender und bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres zu veröffentlichender Sächsischer Landestierschutzplan eingeführt und die gesetzlichen Anforderungen an dessen Inhalt und Gegenstand normiert.

Die Verantwortung für die Erarbeitung des Landestierschutzberichtes wird dazu dem für Belange des Tierschutzes zuständigen Staatsministerium übertragen, das den Plan im Einvernehmen mit den nach § 4 anerkannten Tierschutzorganisationen und damit unter Gewährleistung deren unmittelbaren Beteiligung erstellen soll.

Im Sächsischen Landestierschutzplan sollen im Interesse eines wirksamen Tierschutzes die dafür erforderlichen Maßnahmen in den dazu aufgeführten wesentlichen Bereichen festgehalten werden:

- der Verbesserung des Tierschutzes,
- der Sicherstellung einer frühzeitigen Intervention bei Gewalt gegen Tiere,
- der Gewährleistung einer wirkungsvollen Unterstützung der im Bereich des Tierschutzes und der Unterbringung von Tieren tätigen Einrichtungen sowie deren Träger,
- der regelmäßigen und fachkompetenten Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Einrichtungen des Tierschutzes und der Betreuung von Tieren tätigen Personen,
- der Schaffung und des Ausbaus eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebotes von Einrichtungen des Tierschutzes und der Betreuung von Tieren und
- der wirksamen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

zu 17. (§ 17 Kommunalen Mehrbelastungsausgleich, Vollkostendeckung):

Mit der Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens werden den sächsischen Kommunen auf der Ebene der Städte, Gemeinden und Landkreise zum einen neue Aufgaben übertragen und zum anderen werden den Kommunen zusätzliche Aufwendungen bei der künftigen Erfüllung der ihnen bislang bereits übertragenen Aufgaben entstehen.

Mit der im Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen unmittelbar verankerten verfassungsrechtlichen Finanzierungsgarantie ist der Freistaat Sachsen – der Staatshaushalt – unmittelbar verpflichtet, diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entstehenden Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung zu tragen und den Kommunen die veranlassten (Mehr)aufwendungen in voller Höhe zu erstatten.

Einen solchen, verfassungsrechtlich gebotenen kommunalen Mehrbelastungsausgleich bestimmt die Regelung des § 17 GE ausdrücklich. Dazu wird der Freistaat Sachsen gesetzlich verpflichtet, den Landkreisen, Städten und Gemeinden die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz und durch den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe – als Vollkostendeckung – zu erstatten.

II. zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Mit dieser Regelung wird abschließend das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt bestimmt.